



IDB Schaumburg GmbH
Ein Unternehmen der Sparkasse Schaumburg

Bebauungsplan „Soldorfer Straße“

Gemeinde Apelern

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 09 / 2019



KARIN BOHRER
Dipl. Ing. Dipl. Biol.
Landschaftsarchitektin

IDB Schaumburg GmbH

Bebauungsplan „Soldorfer Straße“, Gemeinde Apelern

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Sparkasse Schaumburg
Klosterstr. 11, 31737 Rinteln

Verfasser:

Karin Bohrer Dipl. Ing, Dipl. Biol.

Landschaftsarchitektin

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen
Tel.: 05705 – 7791 Fax: 05705 – 912405
buero.karin.bohrer@gmx.de



Petershagen, den 05.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung.....	3
1.2	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung	5
1.3	Datengrundlage	6
2.	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Fotodokumentation.....	8
2.2	Artenschutzrechtlich relevante Habitatkomplexe.....	10
3.	Bestand	11
3.1	Avifauna.....	11
3.1.1	Methode.....	11
3.1.2	Ergebnisse Brutvogel-Erfassung	12
3.2	Feldhamster.....	19
3.2.1	Methode Feldhamsterkartierung	19
3.2.2	Lebensraumansprüche des Feldhamsters.....	22
3.2.3	Ergebnisse Feldhamster-Erfassung.....	22
4.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	24
4.1	Artenpektrum - Vorprüfung	24
4.2	Wirkfaktoren	25
4.3	Betroffene europarechtlich geschützte Arten.....	27
4.4	Vermeidungsmaßnahmen	32
4.5	CEF-Maßnahmen	33
4.6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung	36
5.	Literaturverzeichnis	37
6.	ANHANG	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Bebauungsplan „Soldorfer Straße“, zeichnerische Festsetzungen (Entwurf, Quelle: Planungsbüro Reinold, Stand: Mai 2019).....	2
Abb. 2	Untersuchungsraum Brutvögel und Feldhamster	7
Abb. 3	Blick von Westen in östliche Richtung auf die überplante Fläche (B-Plangebiet). In 2019 lag die Fläche brach, in 2018 wurde vermutlich Getreide (Weizen oder Triticale) angebaut.....	8
Abb. 4	Blick von der Vorhabenfläche in die westlich angrenzende, mit einzelnen Baumreihen gegliederte Agrarlandschaft.....	9
Abb. 5	Graben am westlichen Rand des Plangebiets, mit feuchter Hochstaudenflur (Mädesüß, Fuchsschwanz, etc.).....	9
Abb. 6	Karte Brutvögel.....	18
Abb. 7	Flächennutzung	19
Abb. 8	Flächendeckender Begang der Ackerflächen (links Acker östl. Soldorfer Str., rechts Vorhabenfläche)	20
Abb. 9	Feldmaus-Bau auf abgeerntetem Acker im UG (links) und auf Vorhabenfläche (Ackerbrache, rechts). Durchmesser der Gangöffnungen ca. 4-5 cm.....	23
Abb. 10	Zum Vergleich Feldhamster-Bilder (adultes Tier, Bauten)	23
Abb. 11	Verdrängte und beeinträchtigte Feldlerchen-Reviere	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Kartiertermine Avifauna.....	11
Tab. 2	Liste der festgestellten Vogelarten.....	13
Tab. 3	Kartiertermine Feldhamster.....	20
Tab. 3:	Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten.....	25
Tab. 4	Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)	28
Tab. 5	In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet	41

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Sparkasse Schaumburg beabsichtigt die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer ca. 2,4 ha großen Fläche am nord-westlichen Ortsrand von Apelern in der Samtgemeinde Rodenberg. Die Bauleitplanung soll nach §13b in einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

Hierfür ist die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erforderlich, in dem festgestellt wird, ob die Realisierung der Planungen eine Bedeutung für besonders und streng geschützte Arten haben kann und ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) betroffen sein können. Hierzu wird auf der Grundlage von in 2019 durchgeföhrter, örtlicher faunistischer Erfassungen (Brutvögel, Feldhamster) sowie der Einschätzung der Betroffenheit weiterer, potenziell vorkommender Arten (worst-case-Analyse) eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen.

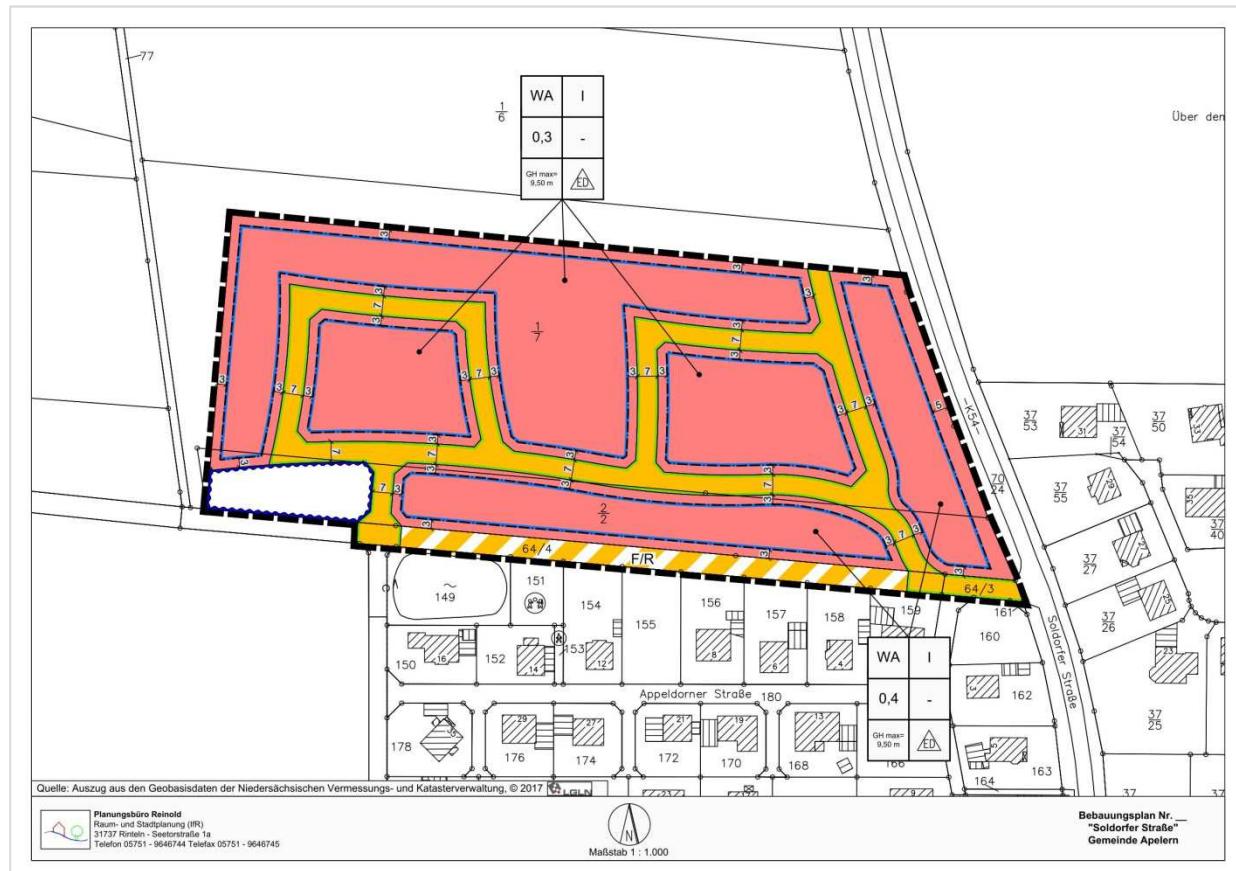


Abb. 1 Bebauungsplan „Solderfer Straße“, zeichnerische Festsetzungen (Entwurf, Quelle: Planungsbüro Reinold, Stand: Mai 2019)

1.1 Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Grundlage der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bildet die Überprüfung der Verbotstatbestände des §§ 44 (1) BNatSchG, mit denen die europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 1 BNatSchG, Tötungs- und Verletzungsverbote),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Abs. 2 BNatSchG, Störungsverbote),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Abs. 3 BNatSchG, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ((§ 44 (1) Abs. 4 BNatSchG, Zugriffsverbote in Bezug auf Pflanzen)),

Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang beschränkt sich daher auf die FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Bei diesen Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) und gegen das Verbot des § 44 (1) Abs. 1 („Tötungsverbot“) bei Vorhaben wie z.B. Bauvorhaben nur dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.2 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt anhand der Erfassungen von Avifauna und Feldhamster sowie weiterer, vorhandener Daten geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

In einem zweiten Arbeitsschritt wird ermittelt, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Ergibt eine erste Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind,

oder

2. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt,

ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tö-

tung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

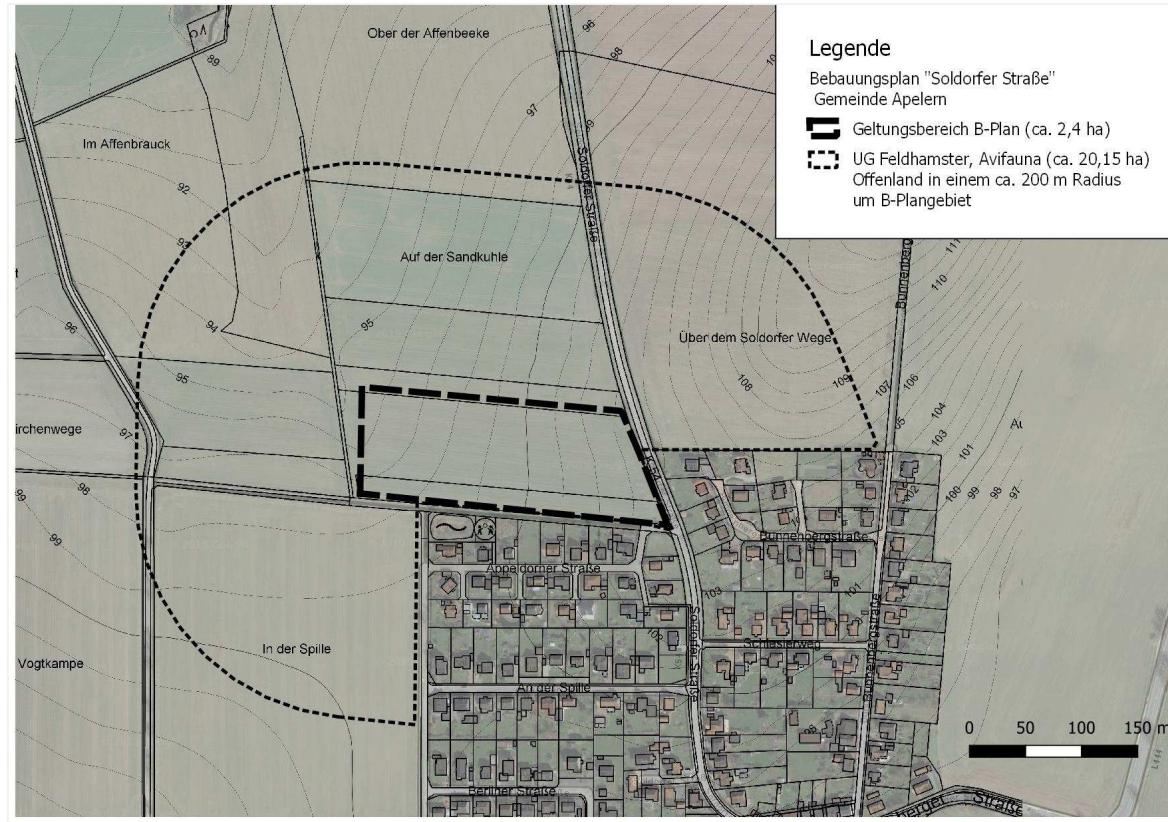
1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienten:

- Brutvogelerfassung in 5 Terminen von Mai – Juni 2019 (Termine am 04.05.2019, 12.05.2019, 19.05.2019, 30.05.2019, 11.06.2019)
- Erfassung von Feldhamster-Vorkommen (Termine am 12.05.2019, 27.07.2019, 30.07.2019, 05.08.2019, 06.08.2019, sowie weitere Termine zur Kontrolle des Erntefortschritts)
- Erfassung der Biotoptypen und relevanter Strukturen (während örtlicher Begänge zur Erfassung von Brutvögeln und Feldhamster)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008, aktualisiert durch NLWKN 2015)
- Angaben zum Art-Nachweis im Messtischblatt 3721 Auetal sowie 3722 Lauenau¹ (NLWKN, Vollzugshinweise)
- Interaktive Umweltkarten Niedersachsen

¹ Das Plangebiet befindet sich in der nord-östlichen Ecke des Messtischblattes 3721 Auetal und grenzt damit unmittelbar an das Messtischblatt 3722 Lauenau an.

2. Untersuchungsgebiet



**Abb. 2 Untersuchungsraum Brutvögel und Feldhamster
(Kartengrundlage: Luftbild googlemaps, Grundkarte LGLN AK5)**

Das B-Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Rand von Apelern. Im Norden, Nordosten und Westen grenzt es an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, in Süden und Südosten an vorhandene Wohnbebauung. Westlich des Plangebiets verläuft in unmittelbarer Nähe ein Graben, dessen Böschungen und Ränder mit Hochstauden bestanden sind. Südlich grenzt das B-Plangebiet an einen Weg, im weiteren Verlauf von einer Apfelbaum-Reihe gesäumt wird. Die östlich angrenzende Solderfer Straße wird von einzelnen Straßenbäumen gesäumt (u.a. Linden). Ansonsten befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Gehölze.

Das Gelände ist hängig und fällt in westliche Richtung ab.

2.1 Fotodokumentation

Die folgenden Bilder sollen einen Eindruck vom Untersuchungsgebiet vermitteln (Aufnahmedatum: 10.05.2019):



Abb. 3 Blick von Westen in östliche Richtung auf die überplante Fläche (B-Plangebiet). In 2019 lag die Fläche brach, in 2018 wurde vermutlich Getreide (Weizen oder Triticale) angebaut.



Abb. 4 Blick von der Vorhabenfläche in die westlich angrenzende, mit einzelnen Baumreihen gegliederte Agrarlandschaft



Abb. 5 Graben am westlichen Rand des Plangebiets, mit feuchter Hochstaudenflur (Mädesüß, Fuchsschwanz, etc.)

2.2 Artenschutzrechtlich relevante Habitatkomplexe

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch ackerbaulich genutzte Flächen, die nach Norden und Westen in eine offene, ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft angrenzen, vgl. Abb. 3 und 4. Die nordöstlich und südlich angrenzenden Ortsränder werden von Einzelhäusern mit Gärten bestimmt.

Der in westlicher Richtung angrenzende Graben besitzt an den Böschungen und auf den schmalen Böschungskanten eine feuchte Hochstaudenflur, die jedoch durch Eintrag von Dünger aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beeinflusst werden.

Die den in westlicher Richtung verlaufenden Weg säumende Apfelbaumreihe wird aus hoch- und mittelstämmigen, teilweise alter und typischer Apfelsorten gebildet. Die Bäume sind jung bis mittelalt (ca. 10 J.) und besitzen noch keine ausgefaulten Stellen oder sonstigen Hohlräume.

Das Gelände fällt von der Geländekuppe östlich des Soldorfer Weges nach Westen hin mit einem deutlichen Gefälle ab.

Aufgrund dieser Habitatausstattung können folgende, für besonders und streng geschützte Arten relevante Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet identifiziert werden, vgl. auch THEUNERT (2008): Gehölze, Acker.

3. Bestand

In 2019 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel sowie der Feldhamster. Alle anderen Arten werden auf der Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen im Rahmen einer worst-case-Analyse berücksichtigt.

3.1 Avifauna

3.1.1 Methode

Das Vorkommen von Brutvogelarten wurde in 2018 nach der Revierkartierungsmethode erhoben (vgl. SÜDBECK et al. 2005²).

Die Erfassungen fanden an folgenden Kartierterminen statt:

Tab. 1 Kartiertermine Avifauna

Datum	Wetter	Datum	Wetter
04.05.2019	Später Nachmittag, abends 18°C, wechselhaft, bedeckt; Erfassung Feldvögel, Rebhuhn	30.05.2019	morgens, 11°C, sonnig
09.05.2019	Morgens, 15°C, sonnig, leichter Wind	11.06.2019	morgens, 18°C, sonnig
15.05.2019	morgens, 11°C, sonnig, leichter Wind		

Hierbei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen in Karten eingetragen (Tageskarten). Zu revieranzeigenden Merkmalen zählen z.B. die Gesangsaktivität eines Männchens, Revierkämpfe, Balz, etc. Erfasst werden also alle Verhaltensweisen, die auf ein besetztes Revier und daher möglicherweise auch auf eine Brut hindeuten. Zusätzlich wurden zur Erfassung der Art Rebhuhn ein Kartiergang in den Abendstunden mit Einsatz einer Klangattrappe durchgeführt. Zur Auswertung wurden die Eintragungen der Tageskarten in sogenannte Artkarten überführt und die Reviere anhand der Kriterien des „European Orni-

² Bibby, Colin J., Neil D. Burgess & David A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie. Deutsche Ausgabe, Neumann Verlag.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

thological Atlas Committee“ abgegrenzt. Auf einer 16-stufigen Skala werden die Beobachtungen in die 3 Gruppen Brutzeitfeststellung oder möglicherweise brütend, Brutverdacht oder wahrscheinlich brütend und Brutnachweis oder sicher brütend eingeteilt. .

Bei der Wertung der Beobachtungen wurde SÜDBECK et al. (2005) gefolgt. Dabei werden weitere Einschränkungen gemacht, die Habitatansprüche, die Brutbiologie, den Erfassungstermin (Wertungsgrenzen) und zeitliche Überlappungen zwischen Hauptbalzzeit und Heimzugphase der einzelnen Arten einbeziehen.

Der gesamte **Brutbestand** setzt sich aus den Revieren mit **Brutverdacht** oder **Brutnachweis** zusammen.

Bei **Brutzeitfeststellungen** handelt es sich um Artnachweise im Bruthabitat, jedoch wurden die Arten nur an einem Termin nachgewiesen. Brutzeitfeststellungen zählen nicht zum Brutbestand.

Gäste sind demgegenüber Arten, die sich im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgehalten haben, wie beispielsweise Kolkkrabe oder Rotmilan..

3.1.2 Ergebnisse Brutvögel

Es wurden insgesamt 12 Brutvogel-Arten festgestellt, davon 8 Arten, die angrenzend an das Untersuchungsgebiet brüten.

Mit Feldlerche, Bluthänfling und Rotmilan wurden 3 gefährdete Arten festgestellt, wobei der Rotmilan lediglich Nahrungsgast war. Die Feldlerche besitzt mit insgesamt 6 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet eine relativ hohe Siedlungsdichte. Der Bluthänfling konnte nur mit einem Brutrevier in dem Gehölzbestand an dem Regenrückhaltebecken am südlich angrenzenden Siedlungsrand festgestellt werden.

In der folgenden Tabelle sind Brutstatus, Rote Liste Einstufung, und Schutzstatus der einzelnen Arten dargestellt.

Die erfassten Reviere sind in der Karte „Brutvögel – Bestand und Bewertung“ dargestellt, vgl. Abb. 6.

Tab. 2 Liste der festgestellten Vogelarten

		Rote Liste					Bestand				Bemerkungen
	ART	D 2015	Nds 2015	Bergland mit Bördeln ³	Erhaltungs- zustand Nds ⁴	Streng gsch. ⁵	Brutbestand	Brutnach- weis	Brutverdacht	Brutzeitfest- stellung	
	I. Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten										
Fl	Feldlerche	3	3	3	U		6	1	5		Weitere Vorkommen in der an das UG angrenzenden Ackerflur, hält zu Wald- u. Siedlungsflächen einen Abstand von mind. 60-120 m, wobei einzelne Gebäu- de, Bäume u. Gebüsche geduldet werden ⁶
Hä	Bluthänfling	3	3	3	k.A.		1		1		Im Bereich der Gehölze am an das UG südlich angrenzenden Regen- rückhaltebecken
Nahrungsgäste											
	Rotmilan	V	2	1	U ⁷	x					In niedrigem Suchflug die Ackerflur nördlich des UG absuchend

³ Die Naturräumliche Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ wird der Rote-Liste-Region Tiefland-West zugerechnet, vgl. Krüger & Nipkow (2015) S. 192

⁴ Quelle: NLWKN (2011): Vollzugshinweise Brutvogelarten
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

⁵ Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**“ (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

⁶ vgl. NLWKN (2011): Vollzugshinweise Feldleche S. 2

⁷ Aus: Vollzugshinweise Stand Juni 2009, z.Zt. im Überarbeitung

	ART	Rote Liste			Erhaltungs- zustand Nds ⁴	Stren gsch. ⁵	Bestand				Bemerkungen
		D 2015	Nds 2015	Bergland mit Bördnen ³			Brutbestand	Brutnach- weis	Brutverdacht	Brutzeitfest- stellung	
	Turmfalke	*	V	V	k.A.	x					Nahrungsgast im Vorha- bengebiet
II. Vorwarnliste											
H	Haussperling	V	V	V			2		2		Brutvogel im Bereich der angrenzenden Siedlung; Höhlenbrüter
Sti	Stieglitz	*	V	V			1		1		
III. Nicht gefährdete Arten											
	Bachstelze										Nahrungsgast im Vorha- bengebiet
Dg	Dorngrasmücke	*	*	*			2		2		
He	Heckenbraunelle	*	*	*			1		1		
St	Schafstelze	*	*	*			2		2	1	Ein weiteres Brutpaar di- rekt an UG angrenzend
Su	Sumpfrohrsänger	*	*	*			1		1		Am Regenrückhaltebe- cken
Swk	Schwarzkehlchen	*	*	*			1	1			Reviergesang, Brutnach- weis: Junge führende Alt- vögel

Brutvogel-Status:

Brutverdacht = wahrscheinlich brütend

Brutnachweis = sicher brütend

Brutbestand = Brutreviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis

Brutzeitfeststellung = möglicherweise brütend (zählt nicht zum Brutbestand)

Einstufungen Rote Liste der Brutvögel (Niedersachsen, Region Tiefland – West, Deutschland):

0	Ausgestorben oder verschollen	R	Arealbedingt selten
		V	Vorwarnliste
1	Vom Aussterben bedroht	*	Nicht gefährdet
2	Stark gefährdet		
3	Gefährdet	k.A.	keine Angabe

Gefährdete und streng geschützte Arten sowie Arten mit wiederholt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Feldlerche

Die Feldlerche kommt in Biotopen mit kurzer oder karger Vegetation, wie z.B. niedriger Gras- und Krautflur (z.B. Magerweiden) oder Ackerflur vor. Wichtig ist eine nicht zu dichte Bodenbedeckung und offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Besonders Kuppenlagen werden daher gerne besiedelt. Auch sind Ackerfluren mit einer hohen Kulturediversität und extensiv bewirtschafteten Grünwegen und Wegerändern und dadurch hohem Grenzlinienreichtum günstig.

Feldlerchen sind Bodenbrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Sie sind reviertreu, wählen aber den Neststandort jeweils neu in Abhängigkeit von der Vegetationshöhe, der landwirtschaftlichen Bearbeitung und der jeweiligen Fruchtart.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 6 Feldlerchen-Brutreviere festgestellt werden, davon 2 Reviere auf der Vorhabenfläche. Bei einem Feldlerchenrevier konnte auch ein Brutnachweis erbracht werden (fütternde Altvögel).

Bluthänfling

Aufgrund von Bestandsrückgängen in den letzten Jahren wurde die Art in 2015 erstmals in die Rote Liste mit dem Status „gefährdet“ aufgenommen (2007: Vorwarnliste). Gründe für die starken Bestandsrückgänge dieser Charakterart einer kleinteiligen, ländlichen Kulturlandschaft sind Habitat Verluste (Entfernung von Hecken und Gebüschen, Umwandlung

von Ruderalflächen und Säume, Entfernung von unbefestigten Graswegen, etc.) sowie damit einher gehender Verlust von Nahrungsräumen.

Bluthänflinge bevorzugen offene, mit Hecken und Sträuchern bewachsene Lebensräume mit einer kurzen, aber samentragenden Krautschicht. Bruthabitate grenzen i.d.R. an offene Flächen an. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus verschiedenen Sämereien von Kräutern und Stauden, wie z.B. Kreuzkraut, Klette, Wegerich, Skabiose, Löwenzahn, Knöterich sowie Baumsamen (z.B. Erle, Birke, Pappel, Koniferen). Die Nahrungshabitate können bis zu 1000 m vom Brutstandort entfernt sein⁸.

Im Untersuchungsgebiet brütet die Art in den Gehölzen am Rand des Regenrückhaltebeckens am angrenzenden Siedlungsrand (insges. 1 Brutpaar).

Rotmilan

Rotmilane brüten in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleinen Feldgehölzen. Ihr Aktionsraum kann über mehrere km² gehen.

Die Art wurde am 12.5.2019 als Nahrungsgast in der Ackerflur nördlich des Vorhabengebiets festgestellt.

Turmfalke

Turmfalken kommen in allen Lebensräumen vor, die Nistmöglichkeiten und zur Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten, insbesondere in der halboffenen Kulturlandschaft. Nester werden bevorzugt in Gebäudenischen, z.B. an Kirchtürmen, Brücken, etc. angelegt. Aber auch Rabenvogelnester und Nester anderer Greifvögel werden angenommen. Die Nahrung besteht vor allem aus Feldmäusen.

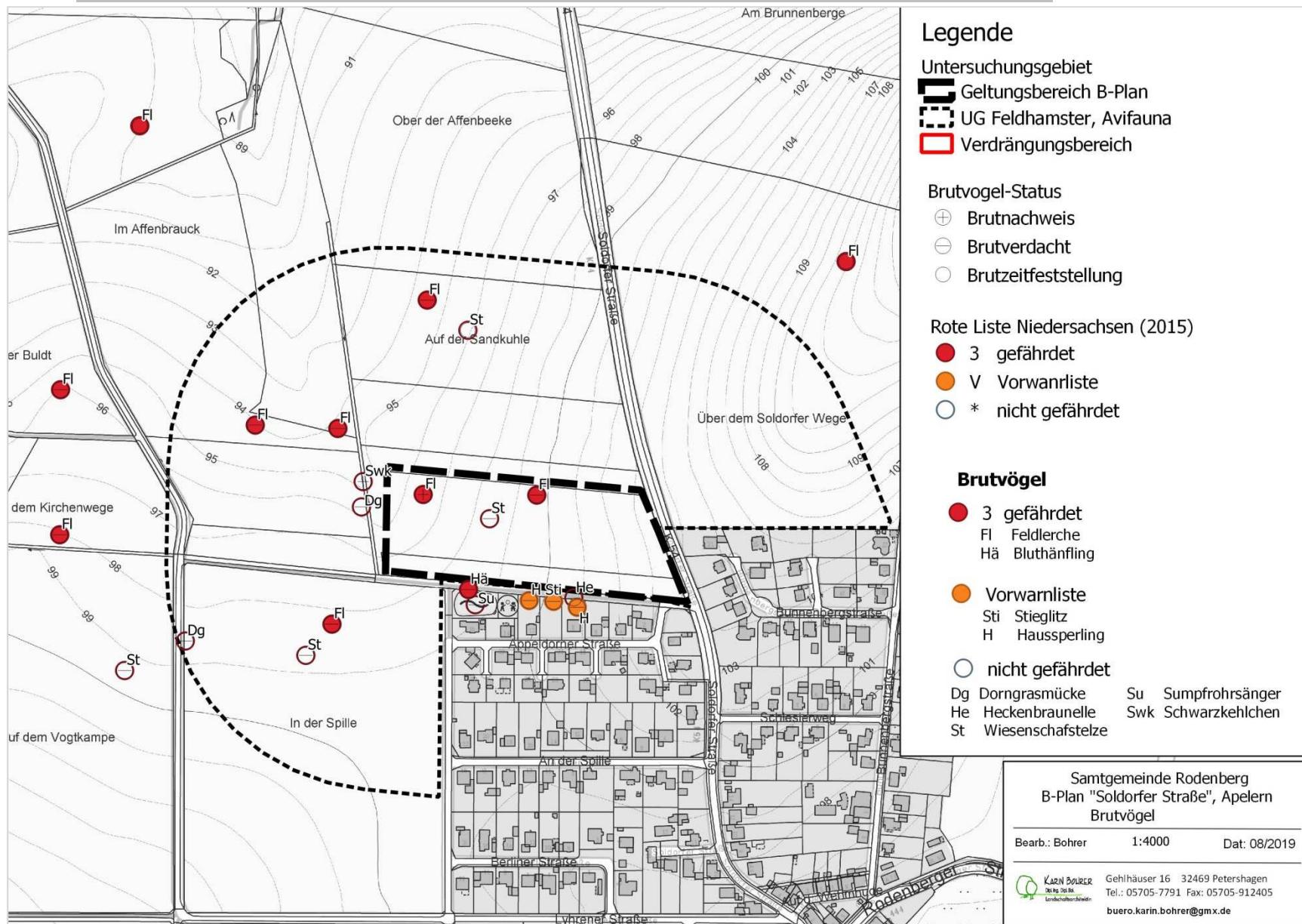
Der Turmfalke konnte als Nahrungsgast im Vorhabengebiet beobachtet werden.

⁸ Bauer et al. (2005): Caruelis cannabina – Bluthänfling. In: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Haussperling

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der eng an die Wohnstätten von Menschen und Viehhaltung gebunden ist. Die Nestlingsnahrung besteht aus Insekten, ansonsten ernährt er sich von Getreide- und Grassamen. Seit einigen Jahren gehen die Bestände jedoch trotz der relativen Häufigkeit der Art stark zurück. Gründe hierfür sind vor allem in der Intensivierung der Landwirtschaft und der Nahrungsknappheit auf den heutigen dörflichen Grundstücken zu suchen.

Haussperlinge konnten in der Siedlung südlich des Untersuchungsgebiets im Bereich strukturreicher Gärten festgestellt werden (2 Brutpaare). .

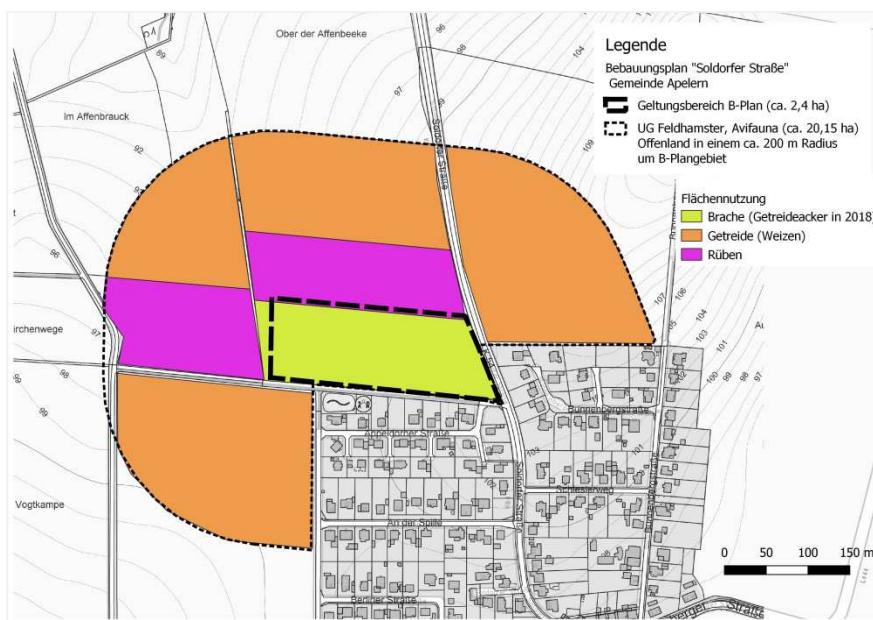
Abb. 6 Kar-
te Brutvögel

3.2 Feldhamster

In Niedersachsen finden sich Feldhamster-Populationen vorwiegend in Ackerregionen mit guter Bonität, d.h. vor allem in der naturräumlichen Region „Börd“n“. Bedeutende Vorkommen finden sich in der Region Hannover, in den Landkreisen Peine, Hildesheim, Goslar, Wolfenbüttel, Helmstedt und Salzgitter (Breuer 2016). Im Landkreis Schaumburg wurden Feldhamster seit mehr als 10 Jahren zwar nicht mehr gesichert nachgewiesen, aktuelle Vorkommen können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Daher bei Vorhaben, die potenzielle Feldhamster-Biotope beeinträchtigen können, auch diese Art zu beachten (Breuer 2016).

3.2.1 Methode Feldhamsterkartierung

Die Erfassung erfolgte gemäß dem Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Breuer 2016) in Abstimmung mit der uNB des Landkreises Schaumburg in einem 200 m Abstand um die Vorhabenfläche. Die zu kartierenden Flächen wurden flächendeckend in Reihen in etwa 5 m Abstand begangen, so dass die Bodenoberfläche lückenlos nach Feldhamsterbauten abgesucht werden konnte.



Die Vorhabenfläche wurde 2x abgegangen (Frühjahrsbegang, sowie Begang nach der Ernte), alle anderen Flächen 1x (Rübenflächen: im Frühjahr, Getreideflächen: nach der Ernte).

Abb. 7 Flächen-nutzung

Die Erfassung erfolgte an folgenden Terminen:

Tab. 3 Kartiertermine Feldhamster

Datum	Fläche
12.05.2019	Vorhabenfläche, Feldfrucht: Brache Westlich u. südlich angrenzende Flächen: Rüben
27.07.2019	Getreideacker östlich der Soldorfer Straße
30.07.2019	Vorhabenfläche, Feldfrucht: Brache Getreideacker südlich Obstbaumreihe
05.08.2019	Getreideacker westlich Soldorfer Straße
06.08.2019	Getreideacker westlich Graben

Um die Flächen nach der Ernte, jedoch noch vor einer Bodenbearbeitung, auf Feldhamster-Bauten hin kontrollieren zu können, wurde das Untersuchungsgebiet mehrmals wöchentlich auf Ernteaktivitäten hin kontrolliert. Dies war erforderlich, da übliche Praxis in der Region ist, Getreidefelder direkt nach der Ernte bereits umzubrechen. Aufgrund dieser engmaschigen Kontrolle des Erntezeitpunkts war es möglich, alle Getreideflächen noch vor dem Umbruch abzugehen und auf Feldhamster-Vorkommen hin zu untersuchen.



Abb. 8 Flächendeckender Begang der Ackerflächen (links Acker östl. Soldorfer Str., rechts Vorhabenfläche)

Da die Anzahl der Baue bzw. der Baueingänge im Spätsommer am höchsten ist, ist die Zeit zwischen der Ernte und der erneuten Bearbeitung der Felder besonders günstig zur Erfassung möglicher Vorkommen. Nach der Ernte sind diesjährige Jungtiere des ersten Wurfs selbstständig und legen, zusätzlich zu den vorkommenden Alttieren, eigene Baue an.

Feldhamster-Bauten zeichnen sich durch Röhren mit einem Durchmesser von durchschnittlich 6-8 cm (max. 12 cm) aus. Neben den Gängen mit meist geringer Neigung finden sich auch senkrecht hinabführende Fallröhren, die bei Gefahr zur Flucht genutzt werden. Hinweise für eine aktuelle Nutzung der Baue durch die Tiere sind ein frischer Erdauswurf (besonders deutlich unmittelbar nach der Ernte), neue Laufwege oder Fraßkreise um das Eingangsloch.

Es lassen sich folgende Feldhamsterbau-Typen unterscheiden (Mammen 2013):

Winterbau: im vergangenen Winter erkennbar zur Überwinterung genutzte, ältere Baue, meist nur ein bis zwei Fallröhren bei fehlendem Erdauswurf oder wenigstens einer sehr tiefen Fallröhre (>60cm).

Sommerbau: Hamsterbaue mit maximal 3 Röhren, soweit nicht eindeutig als Winter- oder Wurfbau erkennbar, Sommerbaue können aber trotzdem auch als Winter- oder Wurfbau genutzt worden sein.

Wurfbau: in dieser Reproduktionsperiode erkennbar zur Reproduktion genutzter Sommer- oder Winterbau mit entweder sehr vielen (Fall-)Röhren oder/und mit Jungtierröhren oder Baue, an denen Jungtiere beobachtet wurden

Neubau: einfache Baue mit Schrägröhre und Auswurfhügel, dienen als kurzfristiger Unterschlupf oder werden später zu größeren Bauen erweitert.

Verlassener Neubau: nicht weiter ausgebauter, bei Kartierung alter und verlassener Bau.

3.2.2 Lebensraumansprüche des Feldhamsters

Feldhamster sind Einzelgänger, die ihre Baue in tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden anlegen. Im Sommer beträgt die Tiefe der Erdbäume häufig nur zwischen 45-55 cm, im Winter mindestens 60 cm, in manchen Fällen auch bis zu 2 m. Sandböden, steinige Böden oder Böden mit hoch anstehendem Grundwasser sind nicht geeignet (Breuer 2016).

Ab Ende März, häufig jedoch erst Mitte April, kommen die Feldhamster aus ihrer Winterruhe. Die Fortpflanzungszeit dauert von April bis August. Im Alter von etwa 4 Wochen verlassen die jungen Feldhamster den Mutterbau und graben eigene Bauten oder besetzen einen leer vorgefundenen Bau. Bereits nach 3 Monaten sind sie selbst fortpflanzungsfähig. Für die Überwinterung wird ein reiches Angebot an Feldfrüchten benötigt. Diesen Wintervorrat müssen gerade die Feldhamster-Weibchen und die Jungtiere im Zeitraum August bis Oktober eintragen.

Daher gefährdet insbesondere die Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte, die Vergiftung der Nahrung durch intensiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Zerstörung der Baue bei der Bodenbearbeitung die Feldhamster-Vorkommen (NLWKN 2011).

3.2.3 Ergebnisse Feldhamster-Erfassung

Es konnten alle Flächen auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht werden. Feldhamster-Bauten oder sonstige Hinweise auf Feldhamster-Vorkommen wurden nicht nachgewiesen.

Die Vorhabenfläche war im Untersuchungsjahr nicht bewirtschaftet. Auf der Brache lief Weizen aus dem Vorjahr auf. Die Nichtbewirtschaftung, verbunden mit einem ausreichenden Nahrungsangebot (Wildkräuter, Weizen) stellt für Feldhamster und andere Nagetiere günstige Lebensraumbedingungen dar. Dennoch wies die Fläche zwar viele Feldmaus-Bauten auf, jedoch keine Feldhamster-Bauten.

Alle anderen Flächen im Untersuchungsraum wiesen eine überraschend geringe Besiedlung mit Feldmäusen auf. Lediglich auf dem Acker östlich der Solderfer Straße sowie südlich der Obstbaumreihe fanden sich häufiger Feldmaus-Bauten. Offenbar gelingt im Untersuchungsraum eine Bewirtschaftung, die geeignet ist, selbst Feldmaus-Vorkommen erfolgreich zu reduzieren



Abb. 9 Feldmaus-Bau auf abgeerntetem Acker im UG (links) und auf Vorhabenfläche (Ackerbrache, rechts). Durchmesser der Gangöffnungen ca. 4-5 cm.

Feldhamster sind deutlich größer als Feldmäuse. Entsprechend groß müssen auch die Gänge sein. Der Röhrendurchmesser beträgt im Schnitt 6-8 cm (max. 12 cm), entsprechend der individuellen Größe der Tiere.



Abb. 10 Zum Vergleich Feldhamster-Bilder (adultes Tier, Bauten)

Oben: adultes Tier sowie in Bau verschwindendes adultes Tier
unten: Gangöffnung auf Acker (DIN A5 –Blatt als Größenvergleich),
Quellen: oben: Bohrer, unten: Brunkhorst
Die Aufnahmen stammen nicht aus dem Untersuchungsgebiet.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Artenspektrum - Vorprüfung

Avifauna:

In 2019 wurden folgende Brutvogelarten festgestellt (vgl. Kap. 4.1):

Die Feldlerche wurde mit insgesamt 6 Revieren westlich der Soldorfer Straße nachgewiesen.

Der Bluthänfling brütet in den südlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölzen eines Regenrückhaltebeckens.

Mit dem Haussperling kommen Höhlenbrüter, die ihre Nester regelmäßig wiederverwenden, im Bereich der südlich angrenzenden Gärten vor (2 Brutpaare).

An nicht gefährdeten Brutvogelarten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Schwarzkohlchen, Dorngrasmücke und Wiesenschafstelze.

In den südlich angrenzenden Gärten kommen auch Stieglitz, Heckenbraunelle und Sumpfrohrsänger vor.

Nahrungsäste im UG waren Rotmilan und Turmfalke.

Feldhamster:

Feldhamster konnten nicht nachgewiesen werden, vgl. Kap. 4.2.. Aufgrund intensiver Bewirtschaftung der Ackerflur, z.B. durch zeitnahe Umbruch nach der Ernte, ist die Habitat-eignung der Flächen im UG gering.

Potenziell vorkommende, weitere Arten:

Neben den erfassten Brutvogel- und Säugetierarten (vgl. Kap. 4.2 und 4.3) ist aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet potenziell mit keinen weiteren, in den Habitatkomplexen „Grünanlagen“, „Acker“ und „Gehölze“ gelisteten europarechtlich geschützten Arten (vgl. THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung 2015 sowie Auswertung im Anhang) zu rechnen.

Tab. 3: Potentiell im UG vorkommende, europarechtlich geschützte Arten

Art	Schutz			RL		Habitat tatkomm-komplexe			Vorkommen im UG möglich ⁹	
	Eg-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11		
Säugetiere (Fledermäuse)	Gehölze mit einer Eignung als Fledermausquartier oder sonstige, als Quartiere geeignete Strukturen, fehlen im Untersuchungsgebiet. Die Obstbaumreihe ist zu jung und besitzt keine Eignung als Fledermausquartier.			Für die Zwergfledermaus könnte die Obstbaumreihe eine Funktion als potenzielles Jagdhabitat besitzen.						
Reptilien	Keine für Reptilien geeignete Habitate im UG vorhanden.									
Amphibien	Einziges Gewässer im UG ist ein Graben, der nur temporär wasserführend ist; aufgrund starkem Bewuchs keine Eignung für Arten temporär wasserführender Gewässer.			Keine Eignung als Sommer- oder Überwinterungslebensraum, da Hecken oder Feldgehölze fehlen.						
Fische	Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden.									
Farn- und Blütenpflanzen	Keine geeigneten Standortbedingungen für europarechtlich geschützte Arten im UG vorhanden.									
Fische	Keine geeigneten Habitate im UG vorhanden.									

4.2 Wirkfaktoren

Die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevanten Wirkungen des Vorhabens lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase, sind i.d.R. von kurz- oder mittelfristiger Dauer):

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Überbauung der Ackerfläche während der Brutzeit, Tötung von Nestlingen (**§44 (1) Nr. 1 BNatSchG**)
Betroffene Arten:
Vorkommende Brutvögel der Ackerflur: Feldlerche, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke

⁹ x = Potentiell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich durch die geplante Bebauung und sind von langfristiger Dauer):

- Flächenverlust durch Versiegelung der Ackerfläche: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verlust von (essentiellen) Nahrungsflächen (**§44 (1) Nr. 3 BNatSchG**)
Betroffene Arten: Arten der Ackerflur bzw. angrenzender Gehölze: **Feldlerche, Wiesenschafstelze**
- Beeinträchtigung der Habitatemignung angrenzender Flächen für Offenlandarten (v.a. Feldlerche) durch Kulissenwirkung der Gebäude und von Gehölzen (**§44 (1) Nr. 3 BNatSchG**)
Betroffene Arten: Brutvögel der Ackerflur: **Feldlerche**
- Beeinträchtigung der Habitatemignung angrenzender Flächen durch Verlust von Offenland (**§44 (1) Nr. 3 BNatSchG**)
Betroffene Arten: Brutvögel einer mit Hecken und Feldgehölzen durchsetzten Agrarlandschaft: **Bluthänfling**

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rotmilan, Turmfalke und Bachstelze sind nicht betroffen, da die Nahrungshabitate groß sind und die vorhabenbedingt verloren gehenden Nahrungsflächen nicht essentiell für die jeweiligen Vorkommen sind. Das potenzielle Zwergfledermaus-Jagdhabitat entlang der Obstbaumreihe wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Bis auf Bluthänfling werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzender Brutvogelarten nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (ergeben sich aus der Gesamtnutzung der Flächen):

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

4.3 Betroffene europarechtlich geschützte Arten

Für betroffene, nachgewiesene oder potentiell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich ausgelöst werden. Für diese Arten ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die im Folgenden durchgeführt wird.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Arten abgeschätzt, welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstößen wird.

Tab. 4 Potenziell vorkommende, europarechtlich geschützte Arten, Abschätzung der Betroffenheit (vertiefende Art-für-Art-Analyse)

	Bes. gesch.	Streng gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Vögel							
Feldlerche	●		3	3	U	Bodenbrüter in niedriger, gut strukturierter Gras- und Krautflur auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont	<p>Während Bauphase: Tötung von Tieren bei Befahren oder Abschieben von Oberboden während der Brutzeit</p> <p>Anlagenbedingte Wirkung: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung</p> <p>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verlust bzw. erhebliche Minderung der Habitatemgnung angrenzender Ackerflächen aufgrund Kulissenwirkung der entstehenden Gebäude oder Gehölze (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG¹⁰).</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung: Kein Abschieben oder Befahren des Oberbodens in der Brutzeit der Feldlerche (= Anfang März bis Ende August)</p> <p>CEF-Maßnahmen: Verbesserung der Habitatemgnung geeigneter Ackerflächen, so dass die verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle neu entstehen.</p>

¹⁰ Die Feldlerche ist in der Region gefährdet, so dass Auswirkungen auf die lokale Population durch Verluste von Revieren nicht ausgeschlossen werden können. Da zudem davon auszugehen ist, dass geeignete Habitate besiedelt sind, ist ein „Umzug“ in die benachbarte Ackerflur ohne zusätzliche habitatverbessernde Maßnahmen nicht geeignet.

	Bes. gesch.	Strenge gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Bluthänfling			3	3		<p>Freibrüter in dichten Hecken und Büschen</p> <p>Sämereien von Kräutern und Stauden als Nahrung; bevorzugte Nahrungshabitate: Saumstrukturen, Hochstauden</p>	<u>Während Bauphase:</u> Keine Betroffenheit <u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust der Eignung einer ca. 40 m langen Gehölzreihe durch Umwandlung des angrenzenden Offenlandes in Siedlungsflächen. <u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich <u>CEF-Maßnahmen:</u> Neuanlage von geeignete Heckenstrukturen, die an Offenland angrenzen.
Wiesenschafstelze	●	*	*	*		<p>Bodenbrüter, Nest meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt</p> <p>Vorkommen in offenen, gehölzarmen Landschaften</p>	<u>Während Bauphase:</u> Tötung von Tieren bei Befahren oder Abschieben von Oberboden während der Brutzeit <u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Vorhabenfläche und angrenzender Feldflur (Kulisenswirkung). Allerdings kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden, da die Art nicht gefährdet ist und davon ausgegangen werden kann, dass in der angrenzenden Ackerflur ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind. <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Bauzeitenreglung für erste Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Wiesenschafstelze (Ende April bis August).

	Bes. gesch.	Strenge gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Schwarzkehlchen	●	*	*	*		<p>Bodenbrüter, Nest in kleinen Vertiefungen am Boden, bevorzugt in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen</p> <p>Vorkommen in offenen bis halboffenen Lebensräumen, u.a. in Acker-Komplexen mit Saumbiotopen in der Nähe von Gräben- und Wegrändern, Rapsfeldern</p>	<p><u>Während Bauphase:</u> Tötung von Tieren bei Befahren oder Abschieben von Oberboden während der Brutzeit</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Rand der Vorhabenfläche zum angrenzenden Graben hin. Allerdings kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden, da die Art nicht gefährdet ist und davon ausgegangen werden kann, dass entlang des Grabens in der angrenzenden Ackerflur ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Bauzeitenreglung für erste Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende September).</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>

	Bes. gesch.	Stren. gesch.	NI	D	at I	Habitatansprüche	Abschätzung Betroffenheit, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
Dorngrasmücke	●	*	*			<p>Freibrüter, Nest in niedrigen Dornsträuchern, aber auch in Stauden oder Brennnesseln</p> <p>Vorkommen in Gebüschen und Heckenlandschaften, aber auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), Gräbenrändern, Böschungen an Wegen, etc.</p>	<p><u>Während Bauphase:</u> Tötung von Tieren bei Befahren oder Abschieben von Oberboden während der Brutzeit</p> <p><u>Anlagenbedingte Wirkung:</u> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten am westlichen Rand der Vorhabenfläche zum Graben hin</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden, da die Art nicht gefährdet ist und davon ausgegangen werden kann, dass entlang des Grabens oder an der Obstbaumreihe ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Bauzeitenreglung für erste Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte/Ende August).</p> <p><u>CEF-Maßnahmen:</u> nicht erforderlich</p>

Naturräuml. Region:	Nr. 7.1, Böden (Westteil)	Biogeografische Region:	atlantische biogeographische Region
Rote Liste Reptilien:	Podlouky & Fischer (2013)	Rote Liste Region:	(B) Bergland mit Böden
Rote Liste Vögel:	Krüger & Nipkow (2015) Grünberg et al. (2015)		

Habitatansprüche:**Avifauna:** aus Bauer et al.(2005), Südbeck et al. (2015)

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als

- **besonders geschützte Art:** besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- **strengh geschützte Art:** streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste

NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht	D	Daten unzureichend
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste
3	gefährdet	G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

Atl = Erhaltungszustand in Niedersachsen (atlantische, biogeografische Region)

= unbekannt g = günstig u = ungünstig s = schlecht

Die Einordnung des Erhaltungszustands in Niedersachsen ist den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen (NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) entnommen.

4.4 Vermeidungsmaßnahmen

Betroffene Arten sind Wiesenschafstelze und Feldlerche.

Es werden die folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** vorgeschlagen. Sie sind Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Bauzeiten-Beschränkung:

Zur Vermeidung der Tötung von am Boden in der offenen Feldflur oder in den Randbereichen zum Graben hin brütender Vögel bzw. Arten, die in Hochstauden am auf der Brache oder am Rand davon brüten (Wiesenschafstelze, Feldlerche, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen) sollen die ersten Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt werden (Anfang März bis Ende September).

Sollte dennoch während der Brutzeit von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen oder Dorngrasmücke Bauarbeiten bzw. den Oberboden verändernde Maßnahmen durchgeführt werden, sind die Flächen vorab durch sachkundige Gutachter auf Vorkommen von Brutvögeln hin zu untersuchen. Sind Brutvögel auf der Fläche vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) zu vermeiden.

4.5 CEF-Maßnahmen

1. Bluthänfling

Durch angrenzende Bebauung geht die Habitatemignung einer ca. 40 m langen Hecke verloren.

Um die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Bluthänfling zu erhalten, soll eine mindestens 80 m lange, an die offene Agrarlandschaft angrenzende, mind. 2-3-reihige Hecke aus vorwiegend dornigen Sträuchern (Weißdorn, Schlehe) mit einem mindestens 5 m breiten, aus Hochstauden und Altgras bestehenden vorgelagerten Saum angelegt werden (z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens oder an der Nordgrenze des geplanten Baugebiets als Einbindung zur angrenzenden Agrarlandschaft).

Damit die Maßnahme zum Zeitpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans wirksam ist, ist es erforderlich, dass die Hecke zum Zeitpunkt der Bebauung ausreichend groß und dicht ist. Um dies zu erreichen, soll die Pflanzung entweder mit ausreichendem Vorlauf (mind. 3 Jahre), jedoch spätestens in der Pflanzperiode vor Durchführung der Bebauung mit entsprechend hohem und breitem Pflanzmaterial (z.B. Solitärsträucher), erfolgen.

2. Feldlerche

Der Kompensationsbedarf für die Feldlerche wird auf der Grundlage eines Konventionsvorschlags des Fachbereichs Umwelt, Abteilung Naturschutz, der Region Hannover (Stand 14.03.2018) ermittelt.

Hierbei wird von einem Brutraumverlust auf der Vorhabenfläche sowie in einem 100 m großen Meidebereich ausgegangen. In dieser Fläche muss von einem vollständigen Habitatverlust ausgegangen werden, der durch Erhöhung der Habitatkapazität an geeigneter Stelle ausgeglichen werden muss. Ebenfalls zu berücksichtigen sind randlich in die Meideflächen hineinragende Reviere, die nur zum Teil betroffen sind.

Auf der Vorhabenfläche sowie in einem 100 m breiten Meidestreifen befinden sich 4 Feldlerchen-Reviere. Randlich in die Meideflächen hineinragend befinden sich 2

weitere Reviere, die nur in Teilen beeinträchtigt werden.

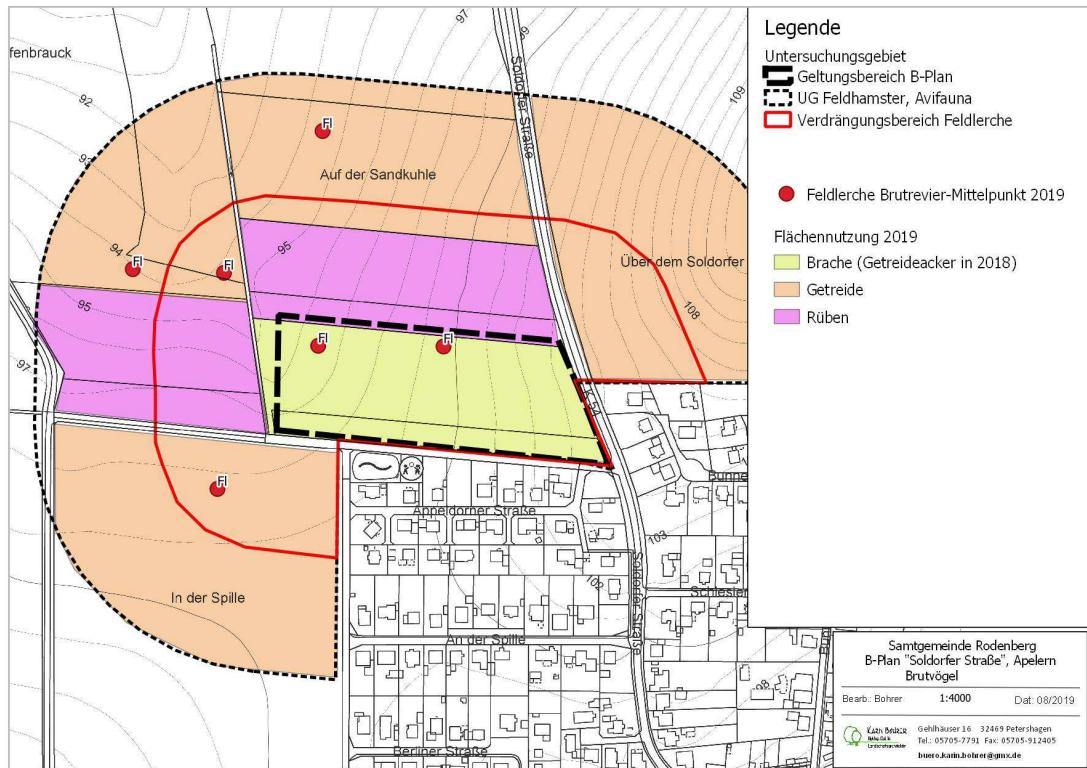


Abb. 11 Verdrängte und beeinträchtigte Feldlerchen-Reviere

Während die Nutzung „Ackerbrache“ auf der Vorhabenfläche eher dazu geführt haben dürfte, dass diese Fläche besonders attraktiv für Feldlerchen ist, besitzen die angrenzenden Rübenäcker nur eine geringe Eignung als Feldlerchenhabitat. Insfern kann davon ausgegangen werden, dass bei anderer Flächennutzung sich die Verteilung der Feldlerchen-Reviere ändern wird, aber die Anzahl der im 100m-Radius bzw. daran angrenzend vorkommenden Reviere aufgrund der Reviertreue der Art gleich bleiben wird.

Demnach sind 4 vollständig verdrängte Feldlerchen-Reviere sowie 2 weitere, nur zum Teil beeinträchtigte Reviere auszugleichen. Da ein 2.000 m² großer Brachestreifen eine Kompensationswirkung auf bis zu 4 ha umgebender, intensiv genutzter Ackerlandschaft besitzen kann, kann damit der Verlust eines Feldlerchen-Reviers kompensiert werden. In der Region Hannover wird vom Fachbereich Naturschutz davon ausgegangen, dass die regelmäßige Größe eines Feldlerchen-Reviers ca. 1 ha beträgt.

Die Kompensationsflächen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Flächengröße

Bei insgesamt 5 zu kompensierenden Revieren (= 4 vollständig verdrängte Reviere + 2 teilweise verdrängte Reviere) ergibt sich damit ein Flächenbedarf von 5 x 2.000 m² Ackerfläche, wobei die einzelnen Brachestreifen einen Abstand von mindestens 200 m zueinander haben sollen.

Da die Kompensationswirkung einer zusammenhängenden Fläche geringer ist, wäre in diesem Fall eine Fläche von 30.000 m² erforderlich.

2. Bewirtschaftung

Die Kompensationsflächen sind als selbstbegrünte Ackerbrachen mit einem jährlichen Umbruch im Frühjahr (bis 1.3.) zu bewirtschaften. Dabei sollte der Umbruch jährlich wechselnd auf einem Teil (z.B. 1/3) der Fläche durchgeführt werden, und den Rest der Fläche als mehrjährige (1-2-jährige) Brache belassen werden. Sollte die 1-2-jährige Brache zu hoch und dicht aufwachsen, oder unerwünschte Ackerwildkräuter sich ausdehnen (z.B. Disteln), kann die Brache auch im Herbst nach der Brutzeit der Feldlerche (ab 1. September) gemäht werden. Sollte eine Mahd vor dem Aussamen von z.B. Disteln erforderlich sein, ist diese mit mindestens 30 cm hoch eingestelltem Mähgerät durchzuführen.

3. Breite der Brachestreifen

Die Breite der Brachestreifen darf 10 m nicht unterschreiten.

4. Anforderungen an die Lage der Kompensationsflächen¹¹

- Die Brachestreifen dürfen nicht entlang von (Feld-)Wegen angelegt werden.
- Die Brachestreifen müssen ortsfest sein, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden.
- Die Kompensationsflächen sollen sich in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont und nur wenigen oder keinen Gehölzen oder anderen Vertikalstrukturen befinden. Insbesondere dürfen sie sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden (Mindestabstände: 120 m zu Baumreihen oder kleinen Feldgehölzen (<3ha), 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse (Wälder), 100 m zu Hochspannungsleitungen oder Siedlungen).

¹¹ Quellen: Region Hannover (2018), MKULNV NRW (2013)

- Hanglagen sind nur bei übersichtlichem oberen Teil geeignet, enge Talschluchten sind nicht geeignet.
- Da Maßnahmen bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben, sollen die Maßnahmenflächen möglichst nah zu bestehenden Vorkommen liegen (max. Entfernung 2 km).

5. Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen

Da die Maßnahmen kurzfristig und unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam sind, sollen die Brachestreifen spätestens in der Vegetationsperiode vor Umsetzung des Bebauungsplans angelegt werden.

6. Prognosesicherheit, Risikomanagement

Zwar ist der Kenntnisstand zur Wirksamkeit von Ackerbrachen als Feldlerchen-Habitat gut, dennoch bedürfen die Maßnahmen neben der Auswahl geeigneter Flächen auch eine langfristige Qualitätssicherung bezüglich ihrer Umsetzung, z.B. zum Pflegerhythmus zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Auftreten von Problemunkräutern, Besiedlung durch die Zielart Feldlerche, etc.. Daher sollte ein maßnahmenbezogenes Monitoring zumindest in den ersten 6 Jahren nach Anlage der Brachestreifen die Wirksamkeit der Maßnahmen sichern.

4.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Durchführung der CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Bluthänfling werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst.

5. Literaturverzeichnis

BAUER, HANS-GÜNTHER, EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

Breuer, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 4/2016

DIETZ, CHRISTIAN, OTTO VON HELVERSEN & DIETMAR NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

HECKENROTH, HARTMUTH (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – 1. Fassung vom 1.1.1991. Id Naturschutz Niedersachsen 6/93

KRÜGER, THORSTEN & MARKUS NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Id Naturschutz Niedersachsen 4/2015

LANA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2009): StA „Arten und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf

MAMMEN, UBBO (2013): Elf Jahre feldhamsterfreundlich bewirtschaftete Ausgleichsfläche. In: Feldhamster in Sachsen, NABU Landesverband Sachsen.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. JahnsLüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Online im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ :<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeion, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrektur 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. AKTUALISIERTE FASSUNG JANUAR 2015

WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259- 276.

6. ANHANG

Ermittlung der im UG in den Habitatkomplexen „Gehölze“ und „Acker“ potenziell vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten

In Theunert (2008, aktualisierte Fassung 2015) werden alle in Niedersachsen besonders und streng geschützte Arten aufgeführt (= nur national sowie auch europarechtlich geschützte Arten). Zu den europarechtlich geschützten Arten zählen alle Vogelarten (besonders und teilweise auch streng geschützt), sowie alle FFH-Anhang IV – Arten (alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie weitere Arten, z.B. Feldhamster).

In der folgenden Tabelle werden die in den betroffenen Habitatkomplexen „Gehölze“, „Grünland, Grünanlagen“ und „Acker“ in Niedersachsen vorkommenden Arten aufgelistet sowie ihr potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der konkreten Habitat-Ausprägung im Untersuchungsgebiet abgeschätzt.

Bestand, Verbreitung:

Angaben aus Theunert (2008, aktualisiert durch NLWKN 2015), Angaben zu Nachweisen im MTB aus NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen

Erläuterungen und Abkürzungen in den einzelnen Spalten:

Spalte „Art“: Die Auflistung der Arten erfolgt in jeder Artengruppe alphabetisch nach dem wissenschaftlichen Namen.

Spalte(n) „Schutz“: Für jede Art wird in den drei Einzelspalten angegeben, ob die Art besonders oder streng geschützt ist und auf welcher Rechtsvorschrift dies beruht.

Abkürzungen der Rechtsvorschriften

EG-VO EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97

FFH IV FFH-Richtlinie, Anhang IV

Bund Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 dieser Verordnung

Maßgebliche Rechtsvorschrift für die Einstufung als ...

... besonders geschützte Art

- besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (in der Spalte Bund entspricht dies der BArtSchV)
- besonders geschützte Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

... streng geschützte Art

- streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- für die Einstufung als streng geschützte Art nur nachrichtlich relevant, da entsprechend bereits durch die EG-Artenschutzverordnung geschützt

Spalte(n) „RL“: Gefährdungseinstufung

Abkürzungen der Spalten

RL	Rote Liste
NI	Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen
D	Einstufung nach Roter Liste Deutschland

Rote-Liste-Kategorien

0	ausgestorben, erloschen, verschollen
0?	früher festgestellt, Status unklar
1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
1B	vom Aussterben bedroht im Binnenland
2	stark gefährdet
2B	stark gefährdet im Binnenland
3	gefährdet
3B	gefährdet im Binnenland
3?	nur Sammelart (Aggregat) als gefährdet ausgewiesen
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
GB	Gefährdung im Binnenland anzunehmen, aber Status unbekannt
M	nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter
N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
?	Status unklar
-	keine Rote Liste vorhanden
*	ungefährdet (nur angegeben, soweit in der Druckfassung noch einer Gefährdungskategorie zugeordnet)
◆	nicht bewertet

Spalte(n) „Habitatkomplexe“ :Angabe der typischen Habitate einer Art. Bei einigen Arten bestehen Vermutungen, gekennzeichnet durch ein „?“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Nr.	Kurzbezeichnung
2	Gehölze	10	Grünland, Grünanlagen
3	Quellen	11	Äcker
4	Fließgewässer	12	Ruderalfluren
5	Stillgewässer	13	Gebäude
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	14	Höhlen
7	Hoch-/ Übergangsmoor	15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	16	Watt
9	Heiden, Magerrasen	17	Strand, Küstendünen
		18	Salzwiesen

Tab. 5 In den relevanten Habitatkomplexen in Niedersachsen vorkommenden, europarechtlich geschützte Arten und ihr potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

(nach: Theunert 2008, i. d. aktualisierten Fassung Jan. 2015¹²)
 Habitatkomplexe: 2=Gehölze, 11=Acker

12

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/besonders_streng_geschuetzte_arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html

6.1 Säugetiere (Mammalia)

Art	Schutz			RL	Habitat tat- kom ple- xe		Vorkommen im UG möglich ¹³
	EG-VO	FFH IV	Bund		NI	D	
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	●			1	2	X	- Nachweise 1977-1989 in dem Messtischblatt, aber keinen geeigneten Habitate im UG vorhanden
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus	●			2	G	X	- keine Nachweise in der Region
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	●			2	G	X	- Nachweise 2005-2013, keine Habitate im UG
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	●			R	G	X	- keine Nachweise in der Region, keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis bechsteinii</i> Bechsteinfledermaus	●			2	2	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	●			2	V	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	●			3		X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	●			2	V	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	●			2	V	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	●			2	*	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	●			1	D	X	- keine Nachweise in der Region
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	●			2	V	X	- Nachweise 2005-2013 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	●			2	*	X	- Nachweise 2005-2013, keine geeigneten Habitate im UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	●			3	D	X	- Nachweise 2005-2013, pot. Jagdhabitat entlang der Obstbaumreihe
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	●			N	D	X	- keine Nachweise in der Region
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	●			2	V	X	- Nachweise 2005-2013, aber keine pot. Habitate im UG
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	●			2	2	X	- Nachweise 1990 -2004 im Messtischblatt, aber keine geeigneten Habitate im UG

¹³ x = Potenziell möglich: Habitatqualitäten erfüllt, Nachweise in der Region (z.B. MTB, vgl. Vollzugshinweise NLWKN, BfN, NABU: batmap) vorhanden

6.2 Reptilien (Reptilia)

Art	Schutz			RL	Habitat-tat-komplexe	Verbreitung in Niedersachsen			Vorkommen im UG möglich	
	EG-VO	FFH IV	Bund			NI	D	2		
Zootoca vivipara Waldeidechse		❖			X				Nahezu flächendeckend verbreitet, jedoch im Nordwesten spärlicher. Auf einigen der Ostfriesischen Inseln nachgewiesen, nicht jedoch in den Marschen.	Keine geeigneten Habitate vorhanden

6.3 Amphibien (Amphibia)

Mit dem südlich an das UG angrenzenden Regenrückhaltebecken ist zwar ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien vorhanden, jedoch besteht keine Eignung für anspruchsvolle, europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV).

Art	Schutz			RL	Habitat-tat-komplexe	Verbreitung in Niedersachsen			Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund			NI	D	2	
Alytes obstetricans Geburtshelferkröte	●			2	3	X			Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.
Hyla arborea Europäischer Laubfrosch	●			2	3	X			Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Osteheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeiederung vereinzelt noch im Bergland.

Art	Schutz			RL	Habitatkomplexe	Verbreitung in Niedersachsen			Vorkommen im UG möglich
	EG-VO	FFH IV	Bund			NI	D	2	
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	●			3	3	X			Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.
<i>Triturus cristatus</i> Kammmolch	●			3	V	X			Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.

6.4 Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)

Europarechtlich geschützten Arten (EG-VO, FFH IV) sind in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) nicht gelistet.

6.5 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Die in den Habitatkomplexen 2 (Gehölze), 10 (Grünland, Grünanlagen) und 11 (Acker) gelisteten Arten sind entweder in Niedersachsen ausgestorben (Vielteilige Mondraute *Botrychium multifidum*, Einfache Mondraute *Botrychium simplex*) oder ihr Vorkommen im UG ist aufgrund ihrer Habitatansprüche unwahrscheinlich (Frauenstiefmutter *Cypripedium calceolus*).